

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. März 1955

286/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. G r e d l e r, Dr. P f e i f e r und Genossen
an den Bundeskanzler,

betreffend Ausdehnung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes
als Wahlgerichtshof (Art. 141 B.-VG.) auf die Wahlen in die gesetzlichen
Interessenvertretungen (Kammern).

-.-.-

Im Jahre 1950 hatte die Hauptwahlkommission der steirischen Kammer den Wahlvorschlag einer unpolitischen Wählergruppe für die Fachgruppe Berberbergungsgewerbe zurückgewiesen, weil er angeblich nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften enthalten hat. Um die Zurückweisung zu erreichen, strich die Wahlkommission einige der Wahlwerber, die angeblich nicht in der Wählerliste enthalten waren. Dies stellte sich aber sehr bald als unrichtig heraus. Der Listenführer der unpolitischen Wählergruppe hat den Beschluß der Hauptwahlkommission beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Dieser mußte aber die Beschwerde ohne Verfahren zurückweisen, weil nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur Wahlen in den Nationalrat, in die Landtage und Gemeinden beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können. Trotzdem entschloß sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluß (19. Juli 1950, W I - 10/50) zu folgenden unmißverständlichen Feststellungen:

"Der Verfassungsgerichtshof kann aber nicht umhin, selbst festzustellen, daß das Ergebnis, zu dem er mit diesem Beschluß - wie übrigens auch bereits in mehrfachen anderen, gleichartig gelagerten Fällen - kommen mußte, durchaus unbefriedigend ist. Die im Artikel 141 Bundes-Verfassungsgesetz bestehende Lücke kann aber nicht durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, sondern nur durch einen Akt der Verfassungsgesetzgebung des Bundes ausgefüllt werden. Für den Verfassungsgerichtshof, der die Bundesregierung bereits in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1949 auf diesen bestehenden Mangel des Artikels 141 Bundes-Verfassungsgesetz aufmerksam gemacht hat, erübrigt daher nichts anderes, als die Bundesregierung neuerlich um die eheste Anpassung der Rechtslage an die gegebenen Notwendigkeiten zu ersuchen."

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. März 1955

Darüber hinaus sind seit 1950 etliche Entscheidungen von Hauptwahlkommissionen einiger Landeskammern gefällt worden, die gesetzwidrig sind. So die "Ernennungen" von Kammermitgliedern zu Fachgruppenausschußmitgliedern, die auf dem Wahlvorschlag gar nicht aufscheinen, dann die Neuwahl des Innungsmeisters der Wiener Bäckerinnung, die langjährige Duldung im Falle des Wiener Fachgruppenvorstehers Bauer, der sein Gewerbe nicht selbst ausübt, daher das passive Wahlrecht nicht besitzt.

Bereits am 13. Juli 1950 haben Abgeordnete der WdU eine diesbezügliche Anfrage an den Herrn Bundeskanzler eingebracht und darauf hingewiesen, daß neben den Wahlen in die beruflichen Interessenvertretungen auch die Wahlen in die Landesregierung, die Wahl zum Landeshauptmann und zum Bürgermeister ebenfalls nicht beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden können. Diese Anfrage wurde seitens des Bundeskanzlers dahingehend beantwortet, daß die Bundesregierung eine Vorlage zur Ergänzung des Art. 141 B.-VG. einbringen wird.

Da die Bundesregierung bis zum heutigen Tage die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Ergänzung des Art 141 B.-VG. noch nicht dem Nationalrat zugeleitet hat, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e:

Wann gedenkt die Bundesregierung dem Nationalrat eine Vorlage zur Beschlußfassung zu unterbreiten, die die Ausdehnung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof auf die Wahlen in die gesetzlichen Interessenvertretungen zum Gegenstande hat?

-.--.-.-.-.-